Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 12 (1905)

Heft: 41

**Artikel:** Freie Vereinigung von Erziehungsfreunden im Alttoggenburg

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-538848

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so leicht, wie man bei oberstächlicher Betrachtung glauben mag. Auch im Kapitel häusliche Schulaufgaben spielt die Person des Lehrers eine wichtige Rolle, wie in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts. Der Lehrer muß selbst am besten wissen, was seiner Schule angemessen ist. Ich wiederhole nochmals meine eingehends gebrauchte Waruung:

"Hütet euch vor all' zu großer Schablonisiererei und vor allzu grauer Theorie. Es bewahrheitet sich auch hier unseres Denkers Göthe Wort:

"Grau, mein Freund, ift alle Theorie, aber ewig grün bes Lebens gold'ner Baum!"

Benütte Literatur: Dr. Meumann, Haus- und Schularbeit. Patner: Padagogische Goldförner. Drittes Heft Archiv für die gesamte Psychologie. Erziehungsfreund 1891 Nr. 52. "Der deutsche Schulmann" von Meyer Joh. "Hausjakob". "Abendläuten".

## Areie Vereinigung von Erziehungsfreunden im Alktoggenburg

den 20. September in Bagenheid.

Bu berselben hatten sich außer der Geistlichkeit und Lehrerschaft eine erfreulich große Angahl von Beamten und benachbarten Freunden eingefunden. Das Thema dieser Tagung "Gebanken über unser Armenwesen und die Berforgung ber Baifentinber" und die freundlichen Ginlabungen bes Sh. Prafidenten, Professor Bertsch in Butschwil, hatten das Interesse aller gewedt. Das Eröffnungswort mit seinen Bergleichungen heibnischer, israelitischer und christlicher Brinzipien und Praxis im Armenwesen, mit Bekanntgabe charafteristischer Aussprüche beibnischer und chriftlicher Gelehrter schuf die rechte Stimmung jur Unhörung und Erfaffung bes Haur treferates (fiehe oben), bas herr Gemeindratsschreiber Giezenbanner, Butschmil, in flotter Beise fachtundig und entschieben, mit Liebe zur wichtigen Sache ber Armenpflege und zur heiligernsten ber Baisenversorgung ausgearbeitet bat. Sier einige Gebanten aus ber reichhaltigen fruchtharen Arbeit, bie It. Beschluß in ben Tagesblättern veröffent. licht werden soll. Unser Armengeset stammt aus dem Jahre 1835. Daß einzelne Artitel von ber neuzeitlichen Entwidlung überholt find, ift begreiflich, mertwürdiger, bag einzelne ftramme Artifel (Ausschluß lieberlicher und arbeitsichener Individuen von der Unterftutung, Strafe für unmotivierte Gesuche, Wirtshausverbot für Unterstütte, Bestrafung bes Bettels sowie ber Mütter Unebelicher) nicht mehr allerwegen und allerorten gehandhabt werben. unfere Bivilehegefetgebung mit bem beschämenben Scheidungselend übel megtommen mußte, fieht jeder ein, der weiß, wie leichtfertig die Wiederverehelichten die Rinder erster Che den Heimatgemeinden zuschieben. Gine Rontrolle ber auswärtswohnenden Unterstütten, die in finanzieller und moralischer hinsicht bringend nötig mare, ift unmöglich. Das reine Burgerrechtspringip führt gu Unzwedmäßigkeiten und Ungerechtigkeit für bie Bürgergemeinbe; jedenfalls follte bie Wohngemeinde mit in Anspruch genommen werben. Allerdings ein fernes und ichmer zu erreichendes Biel, bis zu beffen Erfüllung ftaatliche Unterftugungen ben schwer belafteten Gemeinden helfen muffen.

Besser ist unsere Gesetzgebung betr. Waisenversorgung. Zwar ist ein 1881 erlassenes bezügliches Gesetz nie zur allgemeinen und allseitigen Durchführung gelangt. Aber Dr. Sonderegger sel. hat mit Eiser und Nachdruck darauf hinzewiesen, daß unsere Armenhäuser mit ihrer teilweise recht bedenklichen Einwohnerschaft unmöglich Kinderheime, Jugendhorte und Erziehungsanstalten sein können. So kam 1896 das neue Gesetz, daß Kinder nur noch in Notfällen und nur auf die Dauer von drei Wochen im Armenhaus, sonst aber in besondren Waisenerziehungsanstalten oder in Privatsamilien unterzubringen seien. Die Gemeinderäte haben spezielle Waisenversorgungskommissionen zu bestellen, in benen auch Geistliche und Lehrer mitwirken können. Hier ist eine Grundlage zu wirklich fruchtbringender Tätigkeit, die dem Fortdauern und Fortwachsen des Pauperismus in gewissen Familien vorbeugen kann, ein rechtes Wert sür die Zukunst! — Der Vorsteher des betr. Departements, Herr Regierungsrat Ruckstuhl, hat über den gewissenhaften Bollzug des Gesetzs genau und nachhaltig gewacht, und so sind wir wirklich einen schritt vorwärts gekommen.

Die Diskussion anerkannte einmütig die Zweckmäßigkeit des Gesetzes. war geneigt, ber Bersorgung in Familien vor berjenigen in Unstalten ben Vorzug zu geben, weniger aus finanziellen Grunden als aus Rucknicht auf die prattische Erziehung und Gewöhnung zur Arbeit. Wenn sich aber geeignete Familien nicht finden laffen, ober wenn besondere Grunde (forperliche und geistige Schwächen und Schaben) es wünschenswert erscheinen laffen, ist Unstalts. erziehung durchaus am Plate. Wir besitzen in der toggent. Waisenanstalt St. Ibbaheim eine Mufteranstalt, wie allgemein anerkannt ift und wie ein Argt und Inspektor mit Recht hervorhob. Bur Unterbringung von Kindern ift porab in landwirtschaftlichen, bann auch in gewerblichen Gegenden mehr und bessere Gelegenheit als in rein industriellen. Ist der Sinn für diese Waisen-versorgung bei der Bevölkerung einmal geweckt — was leicht zu tun ist, bann findet fich fast hinreichend Berforgungsgelegenheit. Es murben mirklich ruhrende Beispiele erzählt, wie zahlreiche Rinder (4-9 gleichzeitig) rasch und gut verforgt werden fonnten. Das Gefet ichreibt die Ueberwachung jedes einzelnen Rintes durch einen von der Rommiffion bestellten Batron vor, und die Berichte lauten fast ausnahmslos recht gut. Daß bie Beifilichkeit wenigstens an einem Buntte ber forgen. und fostenvollen Armenpflege wieber mitbetätigt worden ift, hat sich als zweckmäßig erwiesen. Als wünschenswert wurde anerkannt, daß ben Waisenversorgungskommissionen bestimmter abgegrenzte und finanzielle Rompetenzen zuerkannt worden, daß ein reger Kontakt zwischen Kommissionen und Gemeindrat bestehe, daß aber die Gemeindräte nicht ben Rommissionen die Arbeit fo ober anders verleiden follen. Praftische folge foll die Unregung finden, daß bie Rommissionen unseres Bezirkes miteinanber Fühlung suchen und gegenseitig einander unterftugen. Gin Austausch nicht nur ber Erfahrungen, fondern guweilen sogar der Psleglinge kann recht nützlich sein. Jedenfalls sollten alle, aus irgend welchem Grunde bei Privaten außer ber Bürgergemeinde unterge= gebrachten Rinder, der Rommission der Wohngemeinde zur Beaufsichtigung (Batronat) angemelbet werben.

Referat, Diskussion und die ganze Stimmung der zahlreichen Bersammlung bewiesen, daß man die Sache der Waisenversorgung in unserm Bezirk nicht nur nach dem Sinn und Geist des Gesetzes betreibt und betreiben wird, sondern nach dem Ausspruch des göttlichen Kinderfreundes: "Wer eines dieser Kleinen aufnimmt, der nimmt mich aus."

An guter Lehr' trägt feiner fcmer. — Lehr' bringt Chr'.